

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 150; BVFG § 1

Für die Erben können Entschädigungsansprüche bestehen, wenn die Erblasserin, die von Danzig nach Auschwitz deportiert war, nach der im März 1945 begonnenen allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus Danzig - wahrscheinlich am 8. Mai 1945 - in Auschwitz verstorben ist.

BGH, Urt. v. 18. März 1964 - IV ZR 167/63 - OLG Neustadt/
Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZR 167/63

Verkündet
am 18. März 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Angestellten Aron R [REDACTED],
K [REDACTED] G [REDACTED]straße [REDACTED], Wohnung [REDACTED], J [REDACTED]/I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Weinstr. vom 5. Dezember 1962 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergericht-
lichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat als Erbe seiner Mutter im Oktober 1957 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße Entschädigung für Schaden an Freiheit beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen: Seine 1890 in Z [REDACTED] in Polen geborene Mutter Hanna R [REDACTED], geborene W [REDACTED], sei Jüdin und polnische Staatsangehörige gewesen. Sie habe zuletzt in Danzig gewohnt. Von dort sei sie zu einem unbekannten Zeitpunkt nach Auschwitz deportiert worden. Seitdem sei sie verschollen. Seine Mutter habe an ihrem letzten Wohnsitz in Danzig den Judenstern tragen müssen. Danzig sei bereits im März 1945 von russischen Truppen besetzt worden. Seine Mutter wäre daher ohne ihre verfolgungsbedingte Abwesenheit im März 1945 als deutsche Volkszugehörige vertrieben worden, sofern sie es nicht vorgezogen hätte, vor den anrückenden russischen Truppen zu fliehen. Bereits damals habe für sie die allgemeine Vertreibung begonnen.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger mit seinem Anspruch keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Mutter des Klägers habe nach dessen eigenem Vorbringen zu keinem nach dem BEG anspruchsberechtigten Personenkreis gehört



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



und könne daher dem Kläger auch keinen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden (§§ 43, 47 BEG) vererbt haben (§ 46 Abs. 2 BEG).

§ 4 BEG komme als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht. Denn die Mutter des Klägers habe zu keiner Zeit eine räumliche Beziehung zum Geltungsbereich des BEG oder zu dem am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörenden Gebiet gehabt. Sie habe vielmehr in Danzig gewohnt und sei von dort aus deportiert worden.

Auch aus den §§ 149, 150 Abs. 1 BEG, 1 BVFG lasse sich eine Anspruchsberechtigung der Mutter des Klägers nicht herleiten. Diese sei nicht Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG gewesen. Von den Tatbeständen des § 1 Abs. 2 BVFG sei keiner erfüllt. Insbesondere sei die Mutter des Klägers nicht aus Danzig ausgewandert (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG). Aber auch nach § 1 Abs. 1 BVFG habe sie die Vertriebeneneigenschaft nicht erworben, weil sie bis zu ihrem Tode das Vertreibungsgebiet nicht verlassen habe. Dabei gelte der in § 2 BVFG näher unschriebene mittel- und osteuropäische Raum, zu dem sowohl Danzig als auch Auschwitz gehörten, als ein einheitliches Vertreibungsgebiet. Es möge als richtig unterstellt werden, daß die allgemeine Vertreibung der Bevölkerung Danzigs bereits im März 1945 begonnen habe und daß die Mutter des Klägers wahrscheinlich erst am 8. Mai 1945 gestorben sei (§ 180 Abs. 1 BEG). Dann hätte sie den Beginn der allgemeinen Vertreibung zwar noch erlebt. Hinzukommen müsse aber der Verlust des im Vertreibungsgebiet gelegenen Wohnsitzes durch die Vertreibung der deutschen Bevölkerung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht. Die Mutter des Klägers sei indessen nach dem eigenen Vorbringen des Klägers weder von ihrem Wohnsitz in Danzig, den sie durch die Deportation nach Auschwitz nicht verloren gehabt habe,

vertrieben worden noch von dort aus vor den anrückenden russischen Truppen geflohen. Allerdings hätte sie gleichwohl die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs. 1 BVFG erworben, wenn sie sich zu Beginn der Vertreibung oder Flucht der deutschen Bevölkerung aus Danzig außerhalb des Vertreibungsgebiets aufgehalten hätte und die Rückkehr in das Vertreibungsgebiet wegen der Vertreibung unmöglich gewesen wäre. Für den Erwerb der Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs. 1 BVFG genüge es nicht, daß ein Verfolgter sich aus Verfolgungsgründen zu Beginn der allgemeinen Vertreibung bis zu seinem Tode nicht an seinem im Vertreibungsgebiet gelegenen Wohnsitz aufgehalten habe, wenn der Aufenthaltsort des Verfolgten nicht außerhalb des Vertreibungsgebiets liege. Dies sei hier nach dem eigenen Vorbringen des Klägers aber nicht der Fall gewesen. Wahrscheinlich sei die Mutter des Klägers in Auschwitz, das zu demselben einheitlichen Vertreibungsgebiet wie Danzig gehöre (§ 2 BVFG), oder jedenfalls im Vertreibungsgebiet ums Leben gekommen.

Schließlich seien auch die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 160, 162 BEG nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht gegeben.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Die Entscheidung hängt von der Frage ab, ob für den Erben Entschädigungsansprüche bestehen, wenn die Erbschwerer, die von Danzig nach Auschwitz deportiert war, nach der im März 1945 begonnenen allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus Danzig - wahrscheinlich am 8. Mai 1945 - in Auschwitz verstorben ist.

1. Da der Kläger keinen in seiner Person entstandenen Schaden, sondern einen nach § 46 Abs. 2 BEG ererbten Anspruch seiner verschollenen Mutter auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit geltend macht, kann die Klage nur dann Erfolg haben, wenn die Verschollene als Erblasserin zu dem nach dem BEG anspruchsberechtigten Personenkreis gehörte. Diese Voraussetzung ist in dem angefochtenen Urteil insoweit zutreffend verneint worden, als es sich um eine Entschädigungsberechtigung der Erblasserin aus §§ 4, 160, 162 BEG und aus § 150 Abs. 1 BEG i.V.m. § 1 Abs. 2 BVFG handelt. Dagegen ist, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, eine Entschädigungsberechtigung der Erblasserin gemäß §§ 150 Abs. 1 BEG, 1 Abs. 1 BVFG zu bejahen.

2. a) Entscheidend ist nach § 1 Abs. 1 BVFG der Verlust des Wohnsitzes, den die Erblasserin nicht etwa bereits durch die Deportation eingebüßt hatte (Urteile des Senats vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 -, RzW 1959, 467 Nr. 20, und vom 9. März 1960 - IV ZR 277/59 -, nicht veröffentlicht). Dieser Verlust muß wegen der Zugehörigkeit zum Deutschtum im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung eingetreten sein. Als Beispiele der Vertreibung nennt das Gesetz die Ausweisung und die Flucht. Es geht also davon aus, daß der Wohnsitz auch auf andere Weise verloren gehen kann. Den Wohnsitz kann auch verlieren, wer vorübergehend von ihm abwesend ist, aber an der Rückkehr zum Wohnsitz verhindert ist. War eine solche Rückkehr infolge von Vertreibungsmaßnahmen nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar, dann ist der Verlust des Wohnsitzes im Vertreibungsgebiet durch Umstände eingetreten, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges stehen. Vertriebene sind daher auch Personen, die sich im Vertreibungszeitpunkt nicht an ihrem Wohnsitz aufhielten, denen aber wegen der Vertreibungsmaßnahmen die Rückkehr

dorthin versperrt war (Urteil des Senats vom 14. Juni 1961 - IV ZR 27/61 -, LM Nr. 6 zu § 150 BEG 1956 = RzW 1961, 509 Nr. 28).

b) Für den Begriff der Vertreibung ist nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 14. Juni 1961 - IV ZR 27/61 - aaO) nicht nur auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die den Vertreibungsmaßnahmen zugrunde liegenden politischen Entschlüsse formell gefaßt wurden. Vielmehr sind die die Vertreibung auslösenden Ereignisse des zweiten Weltkrieges und der Folgezeit als einheitlicher historischer Vorgang anzusehen. Vertreibungsmaßnahmen sind daher alle Maßnahmen, die nach dem Gesetz die Vertriebeneneigenschaft begründen, also die allgemeine Ausweisung, die Massenflucht und auch eine Umsiedlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG (Urteile des Senats vom 10. Juli 1963 - IV ZR 69/63 - RzW 1963, 556 Nr. 27, und vom 23. Oktober 1963 - IV ZR 52/63 -, nicht veröffentlicht). Vertriebener ist also insbesondere auch derjenige, der aus einem Vertreibungsgebiet geflohen ist, um den zu erwartenden Vertreibungsmaßnahmen zu entgehen. Bei einem Geflüchteten ist die Vertreibung in dem Zeitpunkt als eingetreten anzusehen, in dem er das Vertreibungsgebiet verlassen hat. Von Vertreibungsmaßnahmen kann also auch schon in der Zeit vor dem 8. Mai 1945, also in der Zeit, bevor noch die entsprechenden politischen Beschlüsse gefaßt wurden, gesprochen werden. Es wäre auch eine Verkennung der historischen Gegebenheiten, wenn die mit dem Angriff der sowjetischen Armeen auf Westpreußen und Danzig einsetzende Massenflucht der dortigen Bevölkerung nicht als Vertreibung gewertet würde. Es ist daher davon auszugehen, daß die Erblasserin im Zeitpunkt ihres mutmaßlich erst mehrere Wochen nach der Kollektivvertreibung der deutschen Bevölkerung aus Danzig eingetretenen Todes ihren Wohnsitz in Danzig bereits infolge Vertreibung verloren hatte.

c) Das Berufungsgericht stützt sich ausschließlich darauf, daß die Erblasserin bis zu ihrem Tode das gesamte Vertreibungsgebiet nicht verlassen habe. Mit dieser Erwägung kann die Entschädigungsberechtigung der Erblasserin nicht verneint werden. Zum Erwerb der Vertriebeneneigenschaft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BVFG genügt es, daß die Erblasserin im mutmaßlichen Zeitpunkt ihres Todes (8. Mai 1945) in einem Vertreibungsgebiet (Danzig) ihren Wohnsitz gehabt hatte, dorthin aber nicht hätte zurückkehren können, weil Danzig inzwischen in die Hand der Russen gefallen war. Daß die Erblasserin sich damals mutmaßlich noch in einem anderen Vertreibungsgebiet aufgehalten hat, steht ihrer Entschädigungsberechtigung nicht entgegen. Das Urteil des Senats vom 14. Juni 1961 - IV ZR 27/61 - (aaO) ist nicht dahin aufzufassen, der Verfolgte müsse sich bereits außerhalb aller Vertreibungsgebiete befunden haben. Die Auffassung vom Gesamtvertreibungsgebiet, auf die das Berufungsgericht sich stützt, hat der Senat für die Fälle des § 154 BEG bereits für unzutreffend erklärt (Urteile vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 -, RzW 1962, 224 Nr. 23, und vom 2. Mai 1962 - IV ZR 12/62 -, nicht veröffentlicht). Er hat ausgeführt, § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG verlange als Anspruchsvoraussetzung allein die Auswanderung in das Ausland, jedoch nicht die Auswanderung in ein Gebiet, das im Zuge der späteren Entwicklung nicht zum Vertreibungsgebiet geworden sei. Legte man § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG dahin aus, daß der Anspruch wegen Berufsschadens nur dann zu bejahen sei, wenn der Verfolgte in ein Gebiet außerhalb des Vertreibungsgebietes ausgewandert sei, so schränkte man die Bedeutung der Vorschrift zu Ungunsten des Verfolgten in einer Weise ein, die dem Sinn und Zweck des BEG zuwiderlaufen würde. Eben- sowenig ist die Auffassung vom Gesamtvertreibungsgebiet im Falle des § 150 BEG anwendbar, wenn es sich um die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft an einem Verfolgten

handelt, der seinen Wohnsitz in seiner zum Vertreibungsgebiet gewordenen Heimat dadurch verloren hat, daß ihm die Rückkehr nach dort infolge von Vertreibungsmaßnahmen nicht mehr möglich oder nicht mehr zuzumuten war.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Im Hinblick auf die Ausführungen des beklagten Landes in der Berufungsinstantz (Bl. 30 GA) zur Frage der Todesvermutung des § 180 Abs. 1 BEG konnte nicht gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 565 Abs. 3 ZPO in der Sache selbst entschieden werden.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Bundesrichter Johannsen
 ist beurlaubt und ver-
 hindert zu unterschreiben.
 Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf